

# **Kirchengesetz über die Widmung und Entwidmung von Kirchen (Widmungsgesetz - WidmungsG)**

(GVBl. 27. Band, S. 110)

## **§ 1**

### **Grundbestimmungen**

- (1) Kirchen im Sinne dieses Gesetzes sind öffentliche Gebäude oder Gebäudeteile, die zur Verkündigung des Wortes und zur Sakramentsspende bestimmt sind.
- (2) Die Widmung eines Gebäudes oder Gebäudeteiles zur Feier des Gottesdienstes der christlichen Gemeinde begründet die Eigenschaft als öffentliche Sache.
- (3) Durch eine Entwidmung wird die Eigenschaft als öffentliche Sache aufgehoben.

## **§ 2**

### **Genehmigungsverfahren**

- (1) <sup>1</sup>Ein Beschluss einer Kirchengemeinde zur Widmung oder Entwidmung ihrer Kirchengebäude bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Oberkirchenrat.  
<sup>2</sup>Dies gilt für Beschlüsse anderer kirchlicher Träger entsprechend.
- (2) Beschlüsse auf Widmung oder Entwidmung von Kirchengebäuden sind zu begründen.
- (3) Ein Entwidmungsbeschluss ist zu fassen wenn
  - a) der bisherige Widmungszweck entfällt
  - b) der bisherige Widmungszweck geändert wird, auch wenn diese Änderung mit einer anderen kirchlichen Zweckbestimmung verbunden ist,
  - c) das Kirchengebäude an Dritte zur langfristigen Nutzung abgegeben, veräußert, oder
  - d) das Kirchengebäude abgerissen werden soll.

## **§ 3**

### **Nachnutzung**

Bei der Nachnutzung eines Kirchengebäudes durch andere kirchliche oder nichtkirchliche Rechtsträger ist sicherzustellen, dass zukünftige Nutzungsberechtigte auf den ursprünglichen Charakter des Gebäudes als kirchliches Gebäude und kirchliche Interessen Rücksicht nehmen.

## **§ 4**

### **Verordnungsermächtigung**

Der Oberkirchenrat kann durch Rechtsverordnung

- a) die näheren Anforderungen an den Widmungs- oder Entwidmungsbeschluss,
- b) die näheren Anforderungen an die Nachnutzung, sowie an die Nachnutzungsberechtigten,
- c) die Voraussetzungen für den Rückbau sowie die Verwendung der Ausstattung nach einer Entwidmung eines Kirchengebäudes und
- d) die gottesdienstliche Begleitung einer Widmung oder Entwidmung regeln.

### § 5

#### **In-Kraft-Treten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. 7. 2013 in Kraft.